

# Silverudds-Rassen und Freunde e.V.



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung Silverudds-Rassen und Freunde e.V., hat seinen Sitz in D – 21776 Wanna und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt in D - 21255 Tostedt eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein dient dem Zweck der Rassegeflügelzucht und verfolgt auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage deren Interessen, unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitsspezifischen Merkmale der Tiere. Besonderes Augenmerk liegt hierbei ebenfalls auf der Vermeidung von Inzucht, sowie der Vermeidung von Rassekreuzungen, sofern sie im Einzelfall nicht dem Zuchtziel zum Erzielen spezifischer und stabiler Rassemerkmale dienen.

Zum Erreichen dieses Zwecks und der Aufgaben widmet sich der Verein insbesondere

- der allgemeinen Beratung und Aufklärung über artgerechte und zeitgemäße Geflügelzucht und -haltung in Wort, Schrift und Bildern und im gegenseitigen Erfahrungsaustausch in allen züchterischen Belangen.
- der Verbreitung der Silverudds Rassen und anderen schwedischen Geflügelrassen, durch entsprechende Aufklärung und Werbung und durch Förderung der an diesen Rassen Interessierten.
- der Vertretung zeitgemäßer und Tierschutz gerechter Belange der

# Silverudds-Rassen und Freunde e.V.



Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden und sonstigen Dienststellen

- der Förderung des Tier- und Naturschutzes, sowie der Unterstützung Tierwohl gerechter und tierärztlicher Maßnahmen des Seuchenschutzes.

Der Verein enthält sich jeglicher politischen Betätigung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Ziele des Vereins

Konkrete Zuchtziele und Zuchtrahmenbedingungen für die einzelnen Rassen und Besonderheiten in deren Haltung sind in der Geschäftsordnung und dem Rasseprofil niedergelegt.

Der Verein setzt sich hauptsächlich für die Erhaltung und Zucht schwedischer Geflügelrassen ein. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem Erhalt der gesundheitsspezifischen Merkmale der Rassen.

Für eine einheitliche Kennzeichnung und für einen Abstammungsnachweis des Geflügels werden alle Tiere mit dem Sonderring des Vereins, mit im Vorstand festgelegter Aufschrift und einem mehrjährigen Farbturnus beringt.

## § 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

# Silverudds-Rassen und Freunde e.V.



## § 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede/r Züchter\*In oder Freund\*In schwedischer Geflügelrassen beantragen. Das vom Verein aufgenommene Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung dieser Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und den Rasseprofilen des Silverudds-Rassen und Freunde e.V.

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod des Mitgliedes
- durch Auflösung des Vereins
- durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung per Brief, Fax oder E-Mail)  
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
- durch Ausschluss  
(Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied gravierend gegen die Regelungen der Satzung verstoßen hat, bzw. dem Verein massiven materiellen oder ideellen Schaden zugefügt hat. Gegen diesen

# Silverudds-Rassen und Freunde e.V.



Beschluss kann ein Mitglied, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses, Widerspruch einlegen. Dieser wird dann, auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung, den Mitgliedern vorgelegt und diese entscheiden dann ob der Ausschluss bestehen bleibt. Dieser Ausschluss ist dann nicht mehr anfechtbar.)

Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Nach Kündigung, sowie auch bei Ausschluss eines Mitgliedes werden anteilige Mitglieds-Beiträge und die Aufnahmegebühr nicht ausgezahlt.

## § 8 Beiträge

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlt einen jährlichen Beitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Gebühr ist bei Austritt, oder Ausschluss nicht erstattungsfähig. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet den Aufnahme- sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung an den Verein zu zahlen. Die Beiträge sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu zahlen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Rechte:

Jedes Mitglied hat das Recht die Einhaltung der Zucht- und Haltungsrichtlinien von allen Mitgliedern zu verlangen und ggf. Nachweise einzufordern. Das beinhaltet auch die Besichtigung der Zuchtanlagen anderer Mitglieder. Zu beachten sind hierbei die Richtlinien des Tierseuchenschutzes.

# Silverudds-Rassen und Freunde e.V.



Jedem Mitglied steht der Zugriff auf alle Informationen über die im Verein gehaltenen Rassen, sowie eine umfassende Beratung und Unterstützung in Zucht- und Haltungsfragen zu.

Kooperation und Austausch unter den Mitgliedern ist im Sinne der Vereinsziele ausdrücklich gewünscht.

## **Pflichten:**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, sowie alle satzungsgemäßen Beschlüsse, die Geschäftsordnung, die Rasseprofile und sonstige Beschlüsse des Vereins der Form und dem Sinn entsprechend einzuhalten und umzusetzen. Die Mitglieder unterstützen insbesondere die Arbeit und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig und kommen ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber fristgerecht nach. Jedes Mitglied hält sich an die in der Geschäftsordnung und den Rasseprofilen detailliert erklärten Zucht- und Haltungsrichtlinien. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein ist über Vereinsinterna Stillschweigen zu wahren. Insbesondere sind die Richtlinien der DSGVO einzuhalten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

### **1. die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie sind stimmberechtigt mit je einer Stimme. In eigener Sache ruht das Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, oder seines/er Vertreters\* In einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben mindestens einmal im Jahr, nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) als

# Silverudds-Rassen und Freunde e.V.



Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Mitgliederversammlungen, auch Jahreshauptversammlungen, können als Präsenzversammlung, sowie als Onlineversammlung durchgeführt werden. Stimmabgaben können, nach Zusendung der notwendigen Informationen und Unterlagen, von den Mitgliedern ebenfalls per E-Mail oder Brief vor einer Mitgliederversammlung abgegeben werden.

Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht möglich. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer\*In zu unterzeichnen.

## 2. Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Beisitzer\*In

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach folgendem Modus (beginnend ab dem Jahr 2024):

1. Jahr: der/die Beisitzer\*In
2. Jahr: der/die stellvertretende Vorsitzende
3. Jahr: der/die Vorsitzende

Für weitere Aufgabenbereiche, die für einen reibungslosen Arbeitsablaufes im Verein notwendig sind, können durch Beschluss des Vorstandes Stabstellen eingerichtet werden.

Der/die Stabstelleninhaber\*In sind dem Vorstand gegenüber, in Bezug auf ihre Tätigkeiten, Informationspflichtig.

# Silverudds-Rassen und Freunde e.V.



Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Beisitzer\* In. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB, ist allein vertretungsberechtigt. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von dem/der Vorsitzenden einberufen. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Niederschrift der Vorstandssitzungen ist von den/der Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Schriftführer\* In zu unterzeichnen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vom Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu wählen. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung kann dann für den Rest der Amtsperiode das kommissarische Vorstandsmitglied entweder bestätigt oder ein neues Vorstandsmitglied an seiner/ihrer Stelle gewählt werden.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat immer schriftlich zu erfolgen und darf nicht zur Unzeit eingereicht werden.

## § 11 Verwaltung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Ämter im Vereinsvorstand sind Ehrenämter. Die Inhaber\*Innen dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, wie Reisekosten und sonstige Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der laufende Geschäftsverkehr wird vom/von der Vorsitzenden geführt. Er/sie hat für die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse zu sorgen. Er/sie leitet die Sitzungen und Vorstandswahlen.

## § 12 Kassenführung

Der Vorstand ernennt eine/n Kassenwart\*In. Diesem/dieser obliegt die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge. Er/sie hat insbesondere Mitgliedsbeiträge und andere

# Silverudds-Rassen und Freunde e.V.



fällige Forderungen einzuziehen und Verbindlichkeiten zu erfüllen. Er/sie hat der Jahreshauptversammlung den Bericht der Jahresrechnung zu geben und einen eventuellen Haushaltsvoranschlag vorzutragen. Die Buchführung, Belege und Rechnungsabschluss sind von zwei Kassenprüfer\*Innen nach Abschluss der Jahresrechnung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

## § 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an die

Universität Gießen  
Institut für Tierzucht & Haustiergenetik  
Ludwigstraße  
D-35390 Gießen

zu übertragen. Diese hat es nur unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Forschung zu verwenden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.06.2021 in Kraft.

Die Eintragung ist am 09.11.2021 auf dem Registerblatt VR 201459 erfolgt.